

# Dokumentation\*

---

*1. Manteltarifvertrag für Auszubildende  
der Metallindustrie in  
Nordwürttemberg/Nordbaden  
vom 13. 9. 1978*

(...)

§ 4  
*Kost und Wohnung*

Gewährt der Ausbildende Kost und Wohnung, so kann die Ausbildungsvergütung monatlich um 36 DM ge-

kürzt werden; wird nur Wohnung gewährt, so dürfen hierfür 7 DM monatlich, wird nur Kost gewährt, so dürfen 29 DM monatlich abgezogen werden.

(...)

§ 8  
*Berufsschule, Ausbildungsmittel,  
Berufskleidung, außerbetriebliche  
Ausbildung*

8.1 Dem Auszubildenden ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit einschließlich der Wegezeit zwischen Betrieb und Schule zu gewähren. Dadurch darf eine Minderung der Ausbildungsvergütung nicht eintreten. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes mit der

---

\* Auszüge. Bei der Auswahl wurden die Abmachungen besonders berücksichtigt, für die es keine *gesetzlichen* Regelungen gibt oder die über diese hinausgehen.

- Maßgabe, daß eine Pflicht zur Rückkehr in den Betrieb nur besteht, wenn noch eine betriebliche Ausbildungszeit von mindestens 1,5 Stunden möglich ist.
- 8.2 Der Ausbildende hat den Auszubildenden am letzten berufsschulfreien betrieblichen Ausbildungstag vor der schriftlichen Abschlußprüfung freizustellen.
- 8.3 Das Führen von Ausbildungsnachweisen (Berichtsheften) erfolgt während der Ausbildungszeit.
- 8.4 Der Ausbildende hat dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen, die zur betrieblichen Berufsausbildung und zum Ablegen aller Zwischen- und Abschlußprüfungen erforderlich sind, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden.
- 8.5 Außerhalb der regelmäßigen Ausbildungszeit erfüllte Berufsschul- und Ausbildungszeit, die nicht im Betrieb erfolgen kann, ist durch Gewährung von entsprechender Freizeit unter Kürzung der wöchentlichen Ausbildungszeit abzugelten.
- 8.6 Unvermeidbar anfallende Fahrtkosten für den Besuch der Berufsschule sind durch den Ausbildenden in Höhe der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel zu erstatten.
- 8.7 Wird vom Ausbildenden eine Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 8.8 Werden abweichend vom ursprünglichen Berufsausbildungsvertrag Ausbildungsabschnitte außerhalb des Betriebs vermittelt, die zusätzliche Wegezeiten für den Auszubildenden mit sich bringen, so ist mit dem Betriebsrat eine Vereinbarung zur Be-
- seitigung bzw. Abmilderung der damit verbundenen Belastungen zu treffen.
- § 11  
*Gefährliche Arbeiten, Akkordarbeit, tempoabhängige Arbeiten, Unterweisung über Gefahren*  
*Gefährliche Arbeiten*
- 11.1 Auszubildende dürfen nicht ausgebildet werden:
1. an Arbeiten, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen,
  2. an Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
  3. an Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, daß Auszubildende sie wegen mangelndem Sicherheitsbewußtsein oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
  4. an Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
  5. an Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder von giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffen ausgesetzt sind.
- 11.2.1 §11.1 Nummern 3 bis 5 gelten nicht für die Ausbildung Auszubildender über 16 Jahre, soweit
1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und
  2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.
- (...)  
*Akkordarbeit, tempoabhängige Arbeiten*
- 11.3 Auszubildende dürfen nicht ausgebildet werden:

1. an Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
  2. in einer Arbeitsgruppe mit erwachsenen Arbeitnehmern, die mit Arbeiten nach Nummer 1 beschäftigt werden,
  3. an Arbeiten, bei denen ihr Arbeitstempo nicht nur gelegentlich vorgeschrieben, vorgegeben oder auf andere Weise erzwungen wird.
- 11.4.1 § 11.3 Nummer 2 gilt nicht für die Ausbildung Auszubildender, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und ihr Schutz durch die Aufsicht eines geeigneten Ausbildungsbeauftragten gewährleistet ist.
- 11.4.2 Bei Ausbildungsmaßnahmen nach § 11.4.1 hat der Betriebsrat im Rahmen des § 98 BetrVG mitzubestimmen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.

(...)

#### § 12

##### *Ausbildungsbeauftragte*

- 12.1 Der Ausbildungsbetrieb hat für die notwendige Zahl von Personen, die mit der Berufsausbildung beauftragt sind, unter Beachtung der Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 28V29. März 1972 zu sorgen.

(...)

#### § 13

##### *Ausbildungs- Versetzungsplan, Beurteilungsverfahren*

- 13.1 Für jeden Auszubildenden ist ein Ausbildungs- und Versetzungsplan zu erstellen, der sachlich und zeitlich nach Kenntnissen und Fertigkeiten zu gliedern ist.

- 13.1.1 Der Ausbildungsplan umfaßt die gesamte betriebliche und überbetriebliche Ausbildung; er ist entsprechend den Ausbildungsabschnitten unterteilt.

- 13.1.2 Die Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung vom 28729. März 1972 ist bei der Aufstellung des sachlich und zeitlich gegliederten Ausbildungsplanes in dem Umfang zugrunde zu legen, daß die Teilziele und das Gesamtziel der Berufsausbildung erreicht werden.

- 13.2 Wendet der Auszubildende ein Verfahren zur Beurteilung der Auszubildenden an, so bedarf er hierzu der Zustimmung des Betriebsrats.

- 13.2.1 Ein solches Beurteilungsverfahren muß an dem Ausbildungsziel ausgerichtet sein.

- 13.2.2 Bei der Wahl der Beurteilungsgrundsätze dürfen nur sachlich begründbare und nachprüfbare Beurteilungsmerkmale Verwendung finden.

- 13.2.3 Das Ergebnis seiner Beurteilung ist dem Auszubildenden bekanntzugeben und mit ihm zu besprechen.

##### *Protokollnotiz:*

Die Tarifvertragsparteien sind darüber einig, daß Ergebnisse des Beurteilungsverfahrens nicht zur Grundlage betrieblicher Prämiensysteme für Auszubildende gemacht werden.

#### § 14

##### *Stufenausbildung*

Wird die Ausbildung in einem Beruf durchgeführt, der nach § 26 BBiG geordnet ist (Stufenausbildung), so ist dem Auszubildenden der Abschluß in der letzten Stufe der Ausbildung zu ermöglichen, unter der Voraussetzung, daß der Betrieb in dieser Stufe ausbilden kann und der

Auszubildende die Abschlußprüfung  
: der ersten Stufe bestanden hat.

*Protokollnotiz:*

Diese Regelung gilt für alle nach Inkrafttreten dieses Manteltarifvertrages wirksam werdenden Ausbildungsverträge.

*Tarifvertrag  
über die Berufsbildung im  
Baugewerbe vom 7. Februar 1979*

(...)

*Gewerbliche Ausbildung (...)* 2.

*Ausbildungsvergütung*

Auszubildende erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung. Sie beträgt ( . . )

jeweils einen bestimmten Prozentsatz des 173fachen Gesamttarifstundenlohnes des gehobenen Baufacharbeiters gemäß Berufsgruppe IV 1. Die Prozentsätze werden bis zum 30. April 1979 festgelegt; sie gelten ab 1. Mai 1979.

Erfolgt eine Verlängerung der dreijährigen oder - bei Stufenausbildung - 33monatigen Ausbildungszeit, so ist für die Dauer der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten Ausbildungsjahres weiterzuzahlen.

Ist das Nichtbestehen der Prüfung auf ungenügende Leistung allein in der Kenntnisprüfung zurückzuführen, so erhöht sich die Ausbildungsvergütung um 10 vH.

Auszubildenden, die die Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit bestanden haben, ist — sofern sich daran unmittelbar keine weitere Ausbildung im Rahmen der Stufenausbildung anschließt — der entsprechende Facharbeiterlohn mit dem der Prüfung folgenden Tag zu zahlen.

2.1 *Anrechnung anderer Ausbildungszeiten*

Hat der Auszubildende eine berufsbildende Schule besucht, so ist ihm die Ausbildungsvergütung nach der Gruppe zu zahlen, die sich aufgrund der Anrechnung dieser Ausbildungszeit nach der Anrechnungsverordnung vom 17. Juli 1978 in der jeweils geltenden Fassung ergibt. Das gleiche gilt, wenn der Auszubildende eine andere Ausbildungsstätte besucht hat und ihm daher die Ausbildungszeit verkürzt wird.

2.2 *Weiterzahlung bei überbetrieblicher Ausbildung*

Für Zeiten der Ausbildung in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte hat der Auszubildende die Ausbildungsvergütung an den Auszubildenden ungekürzt fortzuzahlen und an die überbetriebliche Ausbildungsstätte die von ihr festgesetzten Gebühren für Ausbildung sowie für Unterkunft und Verpflegung zu entrichten. Nr. 2.3 bleibt unberührt. ( . . )

4. *Fahrtkosten bei überbetrieblicher Ausbildung*

Der Auszubildende hat Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Kosten für die Fahrt von der Wohnung zur Ausbildungsstätte, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei Inanspruchnahme des günstigsten Tarifs des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen wäre.

§ 5 A

*usgleichsregelung*

1. *Aufgabe der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse*

Die als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien bestehende „Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft“ hat die Aufgabe, die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Ausbildungsplätzen und die Durchführung einer qualifizierten, den besonderen Anforderungen des Wirtschaftszweiges gerecht werdenden Berufsbil-

derung für die Auszubildenden im Baugewerbe dadurch zu sichern, daß sie Ausbildungskosten nach Maßgabe der folgenden Nr. 3 erstattet.

## 2. *Aufbringung der Mittel*

Der Arbeitgeber hat die dazu erforderlichen Mittel durch einen Beitrag, der in einem Prozentsatz der lohnsteuerpflichtigen Bruttolohnsumme (das ist der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legende und in die Lohnsteuerkarte einzutragende Bruttoarbeitslohn einschließlich der Sachbezüge und des Weihnachtsfreibetrages, jedoch ohne die zusätzlichen Leistungen zu den tariflichen Sozialkassen) in einem besonderen Tarifvertrag festgelegt wird, aufzubringen. Der Arbeitgeber hat diesen Beitrag an die Kasse abzuführen. Die Kasse hat das unmittelbare Recht, den Beitrag zu fordern.

## 3. *Erstattung*

Die Kasse erstattet dem ausbildenden Arbeitgeber

- 3.1 für Ausbildungsverhältnisse gemäß § 2 die tarifliche Ausbildungsvergütung (ohne Urlaubsgeld und zusätzliches Urlaubsgeld) im ersten betrieblichen Ausbildungsjahr bis zu einem Betrag, der dem 12fachen der Ausbildungsvergütung im ersten Ausbildungsjahr, im zweiten betrieblichen Ausbildungsjahr bis zu einem Betrag, der dem 4fachen der Ausbildungsvergütung im zweiten Ausbildungsjahr entspricht, zuzüglich

16 vH als Ausgleich für die vom Arbeitgeber zu leistenden Sozialaufwendungen,

- 3.2 für Ausbildungsverhältnisse gemäß § 2 das tarifliche Urlaubsgeld und zusätzliches Urlaubsgeld, zuzüglich 16 vH als Ausgleich für die vom Arbeitgeber zu leistenden Sozialaufwendungen,
- 3.3 für Ausbildungsverhältnisse gemäß § 3 die tarifliche Ausbildungsvergütung im ersten betrieblichen Ausbildungsjahr bis zu einem Betrag, der dem 12fachen der Ausbildungsvergütung im ersten Ausbildungsjahr, im zweiten betrieblichen Ausbildungsjahr bis zu einem Betrag, der dem 4fachen der Ausbildungsvergütung im zweiten Ausbildungsjahr entspricht, zuzüglich 16 vH als Ausgleich für die vom Arbeitgeber zu leistenden Sozialaufwendungen,
- 3.4 die von ihm zu tragenden Kosten für den Besuch überbetrieblicher Ausbildungsstätten für jeden Auszubildenden pro Ausbildungstagewerk bis zu einem Betrag von 40,- DM, im Falle der Internatsunterbringung für Unterkunft und Verpflegung bis zu 20,— DM täglich,
- 3.5 die von ihm zu tragenden Fahrtkosten für den Besuch überbetrieblicher Ausbildungsstätten (§ 2 Nr. 4, § 3 Nr. 4).
- 3.6 Bei Wechsel des Ausbildungsbetriebes im ersten betrieblichen Ausbildungsjahr oder in den ersten vier Monaten des zweiten betrieblichen Ausbildungsjahres werden die Erstattungen nach Nr. 3.1 und 3.3 anteilig vorgenommen.